



Beiträge des BGT-Nord

22.-24.09.2011 in Hamburg

AG 10

Aufsicht des Gerichts über die Betreuung – ein Papiertiger?

Uwe Harm und Jens-Peter Finkhäuser

Die Arbeitsgruppe bestand aus mehreren Rechtspflegern, zwei Richtern, einer Behördenvertreterin und einigen Vereins- und Berufsbetreuern. Aus der Diskussion heraus wurden drei wesentliche Empfehlungen herausgearbeitet:

1. Ein Anfangsbericht (einschließlich Vermögensverzeichnis) mit dem vollständigen Sachverhalt wie ihn der Betreuer ermittelt hat und einer einfachen Betreuungsplanung. Ein solcher Anfangsbericht benötigt in einigen Fällen durchaus Zeit. Aus ihm kann das Gericht aber ersehen, ob es z. B. Gesprächsbedarf – evtl. auch als „Einführungsgespräch“ (§ 289 Abs. 2 FamFG) – gibt, um einen erkennbaren rechtlichen Handlungsbedarf zu erörtern oder rechtliche Probleme einer Lösung zuzuführen.
2. Im Jahresbericht muss Art und Umfang der persönlichen Kontakte zum Betreuten transparent und nachvollziehbar dargestellt werden (§ 1840 Abs. 1 neuer Satz 2 BGB). Eine Vorgabe hinsichtlich einer Anzahl im Jahr ist allerdings nicht sinnvoll, da jeder Betreuungsfall anders ist und die Betreuer insoweit auch einen Ermessensspielraum haben. Die Daten der Kontakte müssen nicht berichtet werden. Eine geringe Kontaktfrequenz ist aber zu begründen.
3. Alle Anträge auf gerichtliche Genehmigungen sollen Angaben zu folgenden Punkten enthalten: Was hat die Rücksprache mit dem Betroffenen ergeben (§ 1901 Abs. 3 Satz 3 BGB)? Gibt es eine Willensrichtung bei ihm dazu? Wenn kein Wille geäußert werden konnte, gibt es Hinweise, was der Betroffene evtl. gewollt hätte? Kann der Betroffene am Genehmigungsverfahren beteiligt werden oder ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers angezeigt? Diese Angaben erleichtern und beschleunigen die Genehmigungsverfahren.

Für die Betreuer ergab sich aus der Diskussion noch ein praktisches Anliegen als Bitte an die Gerichte: Die Arbeit wird auch dort gerade am Anfang sehr erleichtert, wenn die Gerichte standardmäßig eine Kopie des Sozialberichts der Behörde, des ärztlichen Gutachtens und des Protokolls der persönlichen Anhörung den Betreuern zusammen mit dem Ausweis zukommen lassen würden.

Der Arbeitsgruppe wurde in der Diskussion deutlich, dass es zwischen den Berufsgruppen immer noch Kommunikationsdefizite gibt, dass auch die Sichtweise des Gerichts nicht immer verstanden wird, dass aber die Aufsicht – über die Berichte als Rückschau oder über Genehmigungsverfahren als aktuelle Sicht – sinnvoll und wirkungsvoll ist. Sie nutzt Betreuern und Betroffenen. Sie ist kein „Papiertiger“.